AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. Seite 1028/SGV NRW 91, berichtigt in GV NW 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der derzeit geltenden Fassung werden die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege, in dem unter Ziffer I. bis XI. genannten Umfang, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Ommer (Teilflächen)

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

II. Breslauer Straße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

III. Danziger Straße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die als Spielplatz/Bolzplatz dargestellte Wegefläche wird in ihrem Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt. Darüber hinaus unterliegt der Gemeingebrauch der weiteren Widmungsflächen keiner Beschränkung.

IV. Tilsiter Platz

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

V. Elbinger Weg

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

VI. Königsberger Straße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

VII. Marienburger Weg

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die als Fußgängerbereich dargestellte Wegefläche wird in ihrem Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt. Darüber hinaus unterliegt der Gemeingebrauch der weiteren Widmungsflächen keiner Beschränkung.

VIII. Braunsberger Weg

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

IX. Memellandstraße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

X. Sudetenlandstraße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die als Fußgängerbereich dargestellte Wegefläche wird in ihrem Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt. Darüber hinaus unterliegt der Gemeingebrauch der weiteren Widmungsflächen keiner Beschränkung.

XI. Stettiner Straße

Die Widmung erstreckt sich über die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die als Fußgängerbereich dargestellte Wegefläche wird in ihrem Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt. Darüber hinaus unterliegt der Gemeingebrauch der weiteren Widmungsflächen keiner Beschränkung.

- 2. Der Gemeingebrauch für die unter Ziffer I. bis XI. genannten Verkehrsflächen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
- 3. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Absatz 1 StrWG NRW die Hansestadt Wipperfürth.
- 4. Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem beigefügten/anliegenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.
- 5. Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 6. Die Widmungsverfügung, sowie die entsprechenden Lagepläne, können bei der Hansestadt Wipperfürth, Liegenschaftsamt im Alten Seminar, Lüdenscheider Straße 48, Zimmer 22, 51688 Wipperfürth während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr Mittwochnachmittag 14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung unter Tel: 02267/64-415 oder Fax: 02267/64-439.

Darüber hinaus ist die Widmungsverfügung an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, ausgehängt sowie im Internet unter www.wipperfuerth.de einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Einziehungsverfügung im Original oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 5 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können (§ 81 VwGO).

Hinweise der Verwaltung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Wipperfürth, den 10. Oktober 2025

Anne Loth

-Bürgermeisterin-

	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
ausgehängt am			
abgehängt am			

